
**VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DES
ST.-BONAVENTURA-GYMNASIUMS
DILLINGEN A. D. DONAU
e. V.**

Gegründet 1990

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Verein zur Förderung des St.-Bonaventura-Gymnasiums Dillingen a. d. Donau“.
Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillingen a. d. Donau eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schüler des St.-Bonaventura-Gymnasiums, von ehemaligen Schülern, von Lehrern und Freunden dieser Schule.
- (3) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des St.-Bonaventura-Gymnasiums Dillingen a. d. Donau. Er entspricht damit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln,
 - b) die unmittelbare Beteiligung an notwendigen oder zweckmäßigen Erweiterungen und sonstigen Verbesserungen der Schulanlagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erworben, falls der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um die Schule oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts
 - b) Streichung aus der Liste der Mitglieder durch den Vorstand wegen Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Zahlungsaufforderung
 - c) Ausschluss aus sonstigem wichtigen Grund. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Beiträge und Spenden

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen durch den Vorstand sind möglich. Außerdem können dem Verein Geld-, Sach- und andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

§ 4

Organe und Vertretung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirates des St.-Bonaventura-Gymnasiums Dillingen a. d. Donau und einem Lehrer der Schule, den die Schule in den Vorstand delegiert. Dieser darf nicht der Direktor sein. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ersetzen. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte
 - den ersten Vorsitzenden
 - den zweiten Vorsitzenden
 - den Schriftführer
 - den Schatzmeister.

Der erste und der zweite Vorsitzende dürfen nicht dem Lehrkörper der Schule angehören.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer (§ 5, Ziffer 3) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet. Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besondere Hilfskräfte einstellen bzw. beschäftigen.
- (6)
 - a) Zu Vorstandssitzungen kann der amtierende Leiter des St.- Bonaventura-Gymnasiums Dillingen a. d. Donau als vorschlagsberechtigtes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden.
 - b) Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Donau-Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. des Erscheinens der Zeitung.

(2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Tätigkeits-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht,
- b) der Rechnungsprüfungsbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
- e) Vorschau auf das neue Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Sonstiges.

(3) Für die Rechnungsprüfung werden zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder auf jeweils ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden oder vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 6

Gewinn und Vermögensverwendung

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wenn diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat Medingen, und ist von diesem im Sinne des § 1 dieser Satzung für die Lehrmittelsammlungen und die Schulausstattung des St.-Bonaventura-Gymnasiums Dillingen a. d. Donau zu verwenden.

